

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der
CDU/CSU und F.D.P.**

– Drucksachen 13/9378, 13/9975 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft – Drucksache 13/9975 – wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gewerbetreibenden, die einer Industrie- und Handelskammer mehrfach angehören (z. B. mit Tochtergesellschaften), kann von dieser ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 10 in Artikel 1 werden die Nummern 3 bis 11.

Bonn, den 1. April 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Diese Neuregelung stellt es in das Ermessen einer Industrie- und Handelskammer, im Falle von Mehrfachmitgliedschaften von Tochtergesellschaften eines bereits als Mitglied geführten Unternehmens ermäßigte Beiträge zu erheben. Insbesondere für mittel-

ständische Unternehmen, die aus betrieblichen Gründen einzelne Unternehmensbereiche, die früher als Hauptabteilungen des Unternehmens geführt wurden und in rechtlich selbständige GmbH ausgegliedert werden, kann dadurch eine ansonsten nicht begründete Beitragszusatzbelastung vermieden werden. Diese Neuregelung stellt eine Öffnungsklausel für die einzelnen Kammern dar, deren Nutzung in das Ermessen der jeweiligen Kammervollversammlung gestellt ist.